



Ursprungsnachweise

Merkblatt



Industrie- und Handelskammer
Aschaffenburg

Merkblatt



Ursprungsnachweise

Das Ursprungszeugnis ist eine öffentliche Urkunde. Ein Dokument, das im internationalen Warenverkehr Verwendung findet. Es dient zur offiziellen Bescheinigung des handelspolitischen Ursprungs einer genau definierten Ware und wird von den Zollbehörden vieler Staaten zum Zeitpunkt der Einfuhrabfertigung verlangt. Die IHK fungiert hier als Zollbehörde. Sie prüft und entscheidet über den Ursprung einer Ware und stellt auf Antrag der Unternehmen Ursprungszeugnisse aus.

Ergibt sich aus dem Antrag zu einem Ursprungszeugnis, dass die aufgeführten Waren „im eigenen Betrieb in der BR Deutschland“ hergestellt wurden, so kann die IHK den Warenursprung in der Regel bescheinigen. In Zweifelsfällen bietet Ihnen die IHK Hilfe bei der Ermittlung des Warenursprungs an.

Wurden die Waren dagegen nicht im „eigenen Betrieb in der BR Deutschland“ hergestellt, so muss der Antragsteller Unterlagen vorlegen, aus denen sich der Ursprung der Waren ergibt.

- Für Waren der EU sind Herstellerrechnungen in Kopie und **unterschrieben** oder sonstige geeignete Unterlagen vorzulegen, die den Ursprung der Ware einwandfrei erkennen lassen.
- Als Ursprungsnachweise für Waren, die ihren Ursprung in der Bundesrepublik Deutschland, in einem anderen EU-Mitgliedstaat oder in einem EWR/EFTA-Staat (Island, Liechtenstein, Norwegen, Schweiz) haben, können auch „Lieferantenerklärungen“ mit Präferenzursprung gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 zum Unionszollkodex vom 29.12.2015 anerkannt werden. Voraussetzung für die Anerkennung durch die IHK ist, dass die Lieferanten-Erklärung von einer Firma in einem EU-Mitgliedstaat ausgestellt worden ist. Sie muss ordnungsgemäß aufgemacht sowie mit Firmenstempel und Unterschrift versehen sein. Der Text der Lieferantenerklärung kann auch auf der Einkaufsunterlage (Rechnung, Lieferschein usw.) aufgeführt sein.
- Für Waren aus Staaten bzw. Staatengruppen, mit denen die EU ein Präferenzabkommen abgeschlossen hat, kommen als Ursprungsnachweise auch Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1, präferenzielle Ursprungserklärungen und Ursprungszeugnisse Form A in Betracht. Präferenzabkommen können Sie unter www.zoll.de – Warenursprung und Präferenzen einsehen.
- Für alle Waren, die ihren Ursprung nicht in der EU haben, ist **grundsätzlich ein Ursprungszeugnis im Original** vorzulegen, das von einer zur Ausstellung von Ursprungszeugnissen berechtigten Stelle ausgestellt sein muss. Handelsrechnungen, Lieferscheine und andere Geschäftspapiere können als Ursprungsnachweis anerkannt werden, wenn darauf der Ursprung von einer zur Ausstellung von Ursprungszeugnissen berechtigten Stelle bestätigt wurde.
- Eine Liste der ausländischen Stellen, die zur Ausstellung von Ursprungszeugnissen berechtigt sind, kann bei der IHK Aschaffenburg eingesehen werden.

Als Ursprungsnachweis können nicht anerkannt werden:

- Lieferantenerklärungen mit dem Ursprung „EWR (Europäischer Wirtschaftsraum)“. Es muss immer „Europäische Union“ bzw. der einzelne EU-Mitgliedstaat oder der jeweilige EWR-Staat – Island, Liechtenstein, Norwegen – oder die Schweiz angegeben werden.
- Lieferantenerklärungen mit Präferenzursprung, Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 und Präferenzklärungen auf den Handelsdokumenten, die **nur** auf die Ursprungskriterien der „Paneuropäischen Kumulation“ abgestellt sind.

Die Informationen und Auskünfte der Industrie- und Handelskammer Aschaffenburg sind ein Service für Ihre Mitgliedsunternehmen. Sie enthalten nur erste Hinweise und erheben daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl sie mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurden, kann eine Haftung für ihre inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden. Sie können eine Beratung im Einzelfall (z.B. durch einen Rechtsanwalt, Steuerberater, Unternehmensberater etc.) nicht ersetzen.